BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 59 BETREFFEND DEN BEBAUUNGSPLAN POSTSTRASSE - GOTTHARDSTRASSE -TERRASSENWEG - GUGGIWEG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 44.2 vom 12. Mai 1965

beschliesst:

- 1. Der Bebauungsplan Poststrasse Gotthardstrasse Terrassenweg Guggiweg Nr. 2718 vom 26. November 1964 wird genehmigt.
- 2. Die diesem Bebauungsplan widersprechenden Bauvorschriften und Baulinien werden aufgehoben.
- 3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, 29. Juni 1965

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

W. Bossard

Der Stadtschreiber:
Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 3. Juli bis zum 3. August 1965.